

# Das Rituale von München und Freising 1829 als erste liturgische Frucht des neu gegründeten Erzbistums

von *Stefan Kopp*

Bei kirchlichen Strukturreformen geht es nie ausschließlich um rechtliche Aspekte, sondern immer auch um die Frage, wie kirchliches Leben dadurch neu ermöglicht und gefördert werden kann. Zum 200-jährigen Jubiläum der Errichtung des Erzbistums München und Freising soll in diesem Beitrag das Münchener Rituale von 1829<sup>1</sup> als erste liturgische Frucht nach der Neuumschreibung der Bistumsgrenzen in Bayern gewürdigt werden. Das Buch gehört innerhalb des deutschen Sprachgebietes zu den frühesten Reformritualien des 19. Jahrhunderts und zeichnet sich vor allem durch seine hochwertigen volkssprachlichen Verkündigungselemente aus, die den liturgischen Formularen implementiert sind.

Am 24. Oktober 1817 ratifizierte König Maximilian I. Joseph (1806–1825) das 19 Artikel umfassende Konkordat vom 5. Juni 1817 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Königreich Bayern.<sup>2</sup> Er besiegelte damit im Wesentlichen die Grundlage für die bis heute geltende Neuumschreibung der Bistumsgrenzen in Bayern. Die Errichtung der Bistümer erfolgte in den Jahren 1818 bis 1821. Bis dahin war auch die Neubesetzung der – mit Ausnahme von Passau – inzwischen verwaisten Bischofsstühle vollzogen. Dem neu errichteten Erzbistum München und Freising wurden die Suffraganbistümer Augsburg, Passau und Regensburg unterstellt, dem Erzbistum Bamberg die Suffraganbistümer Eichstätt, Speyer und Würzburg.<sup>3</sup>

Von dieser Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Bayern waren nicht ausschließlich rechtliche Aspekte betroffen, sondern auch wichtige Fragen des kirchlichen Lebens, wie die gefeierte Liturgie. Deren Erneuerung und die damit verbundene Neuherausgabe der liturgischen Bücher wurden als Desiderat empfunden. Vor allem die Diözesanritualien konnten als reformbedürftig angesehen werden, da sie als Sammlungen der Formulare

---

<sup>1</sup> Ordo administrandi Sacramenta aliaque munia pastoralia rite peragendi. E Rituali Archidioecetano jussu et auctoritate Reverendissimi ac Illustrissimi Dni. Dni. Lotharii Anselmi Archiepiscopi Monacensis et Frisingensis etc. editus, München 1829 [Probst 413; Dombibliothek Freising] – abgekürzt: Rit M-Freising 1829.

<sup>2</sup> Lateinischer und deutscher Text veröffentlicht in: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, 1818, Stück XVIII; deutscher Text (nach der Ausgabe von Karl Hausberger) in: *Hans Ammerich (Hg.)*, Das Bayerische Konkordat 1817, Weihenhorn 2000, I–VIII.

<sup>3</sup> Vgl. dazu *Karl Hausberger; Benno Hubensteiner*, Bayerische Kirchengeschichte, München 1985, 289–297; *Winfried Müller*, Zwischen Säkularisation und Konkordat. Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche 1803–1821, in: *Walter Brandmüller (Hg.)*, Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte. Band 3: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1991, 85–129.

für sakramentliche Feiern mit vielen volkssprachlichen Elementen eine hohe Relevanz für das religiöse Leben der Gläubigen besaßen<sup>4</sup> und bischöflichen Rechts – also damit auf diözesaner Ebene erneuerbar – waren.<sup>5</sup> In der Regel waren sie schon vor Aufklärung und Säkularisation herausgegeben worden und daher schon mehrere Jahrzehnte im Gebrauch bzw. mittlerweile vergriffen. Zum Teil bestand auch (Rechts-)Unsicherheit darüber, welche der bisherigen Liturgiebücher in welchen Bereichen neu umschriebener Diözesangrenzen Geltung hatten, wenn neue Bücher noch fehlten.<sup>6</sup>

Besonders akut war dieses Problem im neu gegründeten Erzbistum München und Freising. 1774 war hier die letzte Ritualienausgabe erschienen<sup>7</sup> und der Freisinger Bischofsstuhl war seit dem Tod des Bischofs Joseph Konrad Freiherr von Schroffenberg-Mös (1789–1803)<sup>8</sup> im Jahre 1803 vakant. Zwar ernannte der bayerische König bereits am 16. Februar 1818 und damit wenige Monate nach der Ratifikation des Konkordats Lothar Anselm Freiherr von Gebsattel (1821–1846)<sup>9</sup> zum Erzbischof von München und Freising, doch sollten bis zu seiner Bischofsweihe und Amtseinführung 1821 wegen ungelöster rechtlicher Fragen noch mehr als drei Jahre vergehen. Das neu errichtete Erzbistum München und Freising umfasste neben den Gebieten des früheren Bistums Freising auch die Bereiche des aufgehobenen Bistums Chiemsee, der Propstei Berchtesgaden und des bayerischen Anteils der Salzburger Erzdiözese.<sup>10</sup> Von daher herrschte unter vielen Pfarrern offenbar Unsicherheit darüber, welche Bücher nun zu verwenden waren, wie zahlreiche Anfragen aus den zum Bistum Freising hinzugekommenen Gebieten des neu errichteten Erzbistums belegen.<sup>11</sup> Von Seiten des Erzbischöflichen Ordinariats wurde darauf geant-

<sup>4</sup> Vgl. dazu *Stefan Kopp*, Volkssprachliche Verkündigung. Die Modellanreden in den Diözesanritualien des deutschen Sprachgebietes (StPaLi 42), Regensburg 2016.

<sup>5</sup> Zur Herausgabe von Diözesanritualien durch Bischöfe und zur Frage der päpstlichen Approbation im 19. Jahrhundert vgl. *Balthasar Fischer*, Das Trierer Rituale im 19. Jahrhundert, in: *Ekklesia. FS Bischof Matthias Wehr* (TThS 15), Trier 1962, 235–257, hier 240–242; *Hans Hollerweger*, Das erste Linzer Diözesanrituale 1836/38. Vorgeschichte, Entstehung, Inhalt und pastorale Bedeutung (Diss. masch.), Salzburg 1965; *Winfried Haunerland*, Einheitlichkeit als Weg der Erneuerung. Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Reform der Liturgie, in: *Martin Klöckener; Benedikt Kranemann* (Hg.), *Liturgiereformen. Historische Studien zu einem bleibenden Grundzug des christlichen Gottesdienstes* (LQF 88/I), Münster 2002, 436–465, hier 458–461.

<sup>6</sup> Zur liturgischen Situation am Beginn des 19. Jahrhunderts in Bayern vgl. *Hermann Reifenberg*, *Gottesdienstliches Leben*, in: *Brandmüller* (Hg.), *Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte* (wie Anm. 3), 713–736, hier v. a. 713–718.

<sup>7</sup> Vgl. *Manuale administrantium Sacramenta, aliaque munia pastoralia obeuntium in Dioecesi Frisingensi, Extractum potissimum e Rituali Dioecetano pro commodiore usu quotidiano. Cum Licentia Superiorum. Editio II, Freising 1774* [Probst 412; Dombibliothek Freising] – abgekürzt: *Rit Freising 1774*.

<sup>8</sup> Joseph Konrad Freiherr von Schroffenberg-Mös blieb auch als Bischof von Freising Propst von Berchtesgaden und wurde 1790 zudem Bischof von Regensburg. – Vgl. dazu *Karl Hausberger*, *Geschichte des Bistums Regensburg. Band 2: Vom Barock bis zur Gegenwart*, Regensburg 1989, 37–42.

<sup>9</sup> Zu Leben und bischöflichem Wirken von Gebsattels in der Erzdiözese München und Freising vgl. *Paul Siebeck*, *Lothar Anselm Freiherr von Gebsattel. Der erste Erzbischof von München und Freising. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Restauration im Königreich Bayern* (MThS.H 8), München 1955.

<sup>10</sup> Vgl. dazu *Georg Schwaiger*, *Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau und Regensburg zwischen Säkularisation und Konkordat (1803–1817)* (MThS.H 13), München 1959, 344–346.

<sup>11</sup> Vgl. dazu *Archiv des Erzbistums München und Freising (AEM)*, *Realia* 180/1.

wortet, dass zwar prinzipiell schon die Liturgiebücher von München und Freising in Geltung wären, doch bis zum Erscheinen eines erneuerten Rituale noch die bisher in den einzelnen Gebieten geltenden Ausgaben verwendet werden dürften.<sup>12</sup>

Vor diesem Hintergrund gab der neue Erzbischof zeitnah eine Ritualereform in Auftrag, aus der als erste liturgische Frucht des neu gegründeten Erzbistums das Rituale von München und Freising 1829 hervorging. Dies geschah hier früher als in anderen Diözesen. Deshalb kann dieses Buch zum 200-jährigen Jubiläum der Errichtung des Erzbistums auch als erstes erneuertes Rituale einer der älteren liturgischen Traditionen innerhalb des deutschen Sprachgebietes in seiner Bedeutung für die Reform der Liturgie im 19. Jahrhundert gewürdigt werden. Es handelt sich dabei jedoch ausdrücklich nicht um ein „Aufklärungsrituale“, sondern um ein vor allem in seinen volkssprachlichen Verkündigungselementen modifiziertes Liturgiebuch.<sup>13</sup> Dieser Beitrag widmet sich dem Entstehungsprozess des Münchener Rituale von 1829<sup>14</sup> und analysiert vor allem die inhaltliche Neuakzentuierung des Buches in seinen deutschsprachigen Texten, die in den folgenden Jahren und Jahrzehnten *mutatis mutandis* auch in den anderen Diözesen des deutschen Sprachgebietes vollzogen wurde.<sup>15</sup>

## 1 Der Entstehungsprozess des ersten Münchener Rituale

### 1.1 Zur Chronologie der Beschlüsse und Entscheidungen

Am 17. Dezember 1822 wurde vom Allgemeinen Geistlichen Rat des Erzbistums München und Freising mit Zustimmung des Erzbischofs beschlossen, den promovierten Geschichtsforscher, Domkapitular und späteren Generalvikar Martin von Deutinger (1789–1854; 1821 Domkapitular; 1836 Generalvikar) mit Sondierungen für eine anstehende Rituale- bzw. Manualereform zu beauftragen.<sup>16</sup> Sein Bericht vom 7. Januar 1823 unterstrich

<sup>12</sup> Vgl. dazu auch *Bernhard Mattes*, Die Spendung der Sakramente nach den Freisinger Ritualien. Eine Untersuchung der handschriftlichen und gedruckten Quellen (MThS.S 34), München 1967, 78–79.

<sup>13</sup> Vgl. dazu auch *Kopp*, Volkssprachliche Verkündigung (wie Anm. 4), 209–215.

<sup>14</sup> Zur Geschichte der Ritualien von (München und) Freising vgl. *Mattes*, Die Spendung der Sakramente nach den Freisinger Ritualien (wie Anm. 12) sowie – unter besonderer Berücksichtigung der Begräbnisfeier – *Stefan Hauptmann*, Das Freisinger Begräbnisrituale in der Neuzeit (StPaLi 33), Regensburg 2011. *Mattes* bietet auf den Seiten 77 bis 83 auch eine instruktive Übersicht zu Entstehung und Inhalt des Rit M-Freising 1829, verwendet aber – wie *Hauptmann* – ältere Signaturen bei der Angabe der Quellen. Alle in diesem Beitrag zitierten Quellen folgen dem inzwischen erneuerten Klassifikationssystem im Archiv des Erzbistums München und Freising (wie schon Anm. 11).

<sup>15</sup> Vgl. dazu *Kopp*, Volkssprachliche Verkündigung (wie Anm. 4), 215–269.

<sup>16</sup> Vgl. dazu das „Extract“ aus dem Protokoll zur Sitzung vom 17. Dezember 1822, in: *AEM*, Realia 180/1 (wie Anm. 11), Prod. 1. – Die Begrifflichkeiten für den Buchtyp Rituale sind uneinheitlich, bezeichnen prinzipiell aber dasselbe. Der Begriff Manuale bezeichnet zwar zumeist eine kompaktere Version des zumeist umfangreicheren Rituale, doch wechseln auch dafür die Begriffe. Während beispielsweise das Rit Freising 1774 den Titel *Manuale administrantium Sacramenta [...]* trägt, lautet der Titel des Rit M-Freising 1829 *Ordo administrandi Sacramenta [...]*. Im Laufe der Zeit bezeichneten auch Begriffe wie *Ritus ecclesiastici*, *Liber ritualis*, *Compendium libri ritualis*, *Parochiale*, *Sacerdotale*, *Ordo administrandi Sacramenta*, *Pastorale*, *Manuale Rituum*, *Collectio Rituum* u. ä. den Buchtyp, der im laufenden Text dieses Beitrags deshalb einheitlich Rituale genannt wird,

die Notwendigkeit eines erneuerten Rituale, das jedoch zunächst – mit relativ geringem Arbeitsaufwand – als Neuauflage der 1774 zum letzten Mal herausgegebenen Freisinger Ausgabe erscheinen sowie eine gewisse Angleichung an das Regensburger Rituale (von 1809)<sup>17</sup> beinhalten sollte. Zwei Desiderate wurden dabei formuliert: die Verbesserung der Sprache in den deutschsprachigen Teilen und die Streichung von Entbehrlichem bei den Benediktionen. Mit der Bearbeitung der lateinischen Formulare und deutschsprachigen Texte wurde der Domkapitular und spätere Regensburger Bischof Franz Xaver Schwäbl (1778–1841; 1823 Domkapitular; 1833 Bischof) beauftragt;<sup>18</sup> Pfarrer Johann Baptist Käser aus Albaching (1777–1854; 1804–1847 Pfarrer und Dekan in Albaching) arbeitete daran mit.<sup>19</sup>

Als in München bereits die Entscheidung für die Neubearbeitung des diözesanen Rituale gefallen war und der Reformprozess eingesetzt hatte, kam 1824 vom Ordinariat Regensburg der Vorschlag eines gemeinsamen bayerischen Rituale,<sup>20</sup> der prinzipiell nicht neu war, sondern schon im 15. und 16. Jahrhundert vereinzelt aufkam.<sup>21</sup> Doch deutet diese Anregung darauf hin, dass der Zustand in allen bayerischen Bistümern ähnlich war und man im liturgischen Bereich Reformbedarf wahrnahm, der nach und nach durch die Herausgabe erneuerter Diözesanritualien behoben wurde. Zu einer gemeinsamen Ritualienausgabe konnte man sich (noch) nicht durchringen. Dies gelang erst gut 100 Jahre später mit der Herausgabe einer *Collectio Rituum* für die bayerischen Bistümer.<sup>22</sup> Aus der Sicht von Franz Xaver Schwäbl und dem Münchener Ordinariat sollte es im Zuge der Rituale-

---

weil dieser Ausdruck im Zuge der nachtridentinischen Liturgiereform mit der Herausgabe des Rituale Romanum von 1614 zum gängigsten Einheitstitel für diese Gattung von liturgischen Büchern wurde. – Zu Begriff und Buchtyp Rituale vgl. auch *Kopp*, Volkssprachliche Verkündigung (wie Anm. 4), 2–3.

<sup>17</sup> Vgl. *Compendium Ritualis Ratisbonensis, seu brevis methodus administrandi sacramenta, aliaque munera pastoralia rite peragendi. Ad commodiorem usum clericorum Dioecesis Ratisbonensis edita a Thoma Ried, ejusdem Dioecesis presbytero. Editio altera. Cum Facultate Superiorum, Regensburg 1809* [Probst 555; Bibliothek des Herzoglichen Georgianums in München] – abgekürzt: Rit Regensburg 1809.

<sup>18</sup> Vgl. dazu *AEM*, Realia 180/1 (wie Anm. 11), Prod. 2.

<sup>19</sup> Vgl. dazu seinen Entwurf, der am 31. Mai 1825 vom Allgemeinen Geistlichen Rat behandelt wurde, in: Ebd., Prod. 7a.

<sup>20</sup> Vgl. dazu ebd., Prod. 4.

<sup>21</sup> Erstmals kam (in der alten Salzburger Kirchenprovinz) die Idee eines über die einzelnen Diözesen hinaus in einem größeren Bereich geltenden Rituales Mitte des 15. Jahrhunderts auf. In den Dokumenten der Salzburger Provinzialsynode des Jahres 1456 heißt es dazu: *Item provideatur, ut fiat liber agendorum pro administratione Sacrorum et omni benedictione in Ecclesiis parochialibus fienda; secundum cuius modum et formam, omnes per totam provinciam operari debent. (Florian Dalham [Hg.], Concilia Salisburgensia Provincialia et Dioecesana: Jam inde ab hierarchiae hujus origine, quoad codices suppetebant, ad nostram usque aetatem celebrata. Adjectis quoque temporum posteriorum recessibus, ac conventis inter archiepiscopos, et vicinos principes rerum ecclesiasticarum causa initis, Augsburg 1788, 238)* Auf der Salzburger Provinzialsynode des Jahres 1490 in Mühldorf wurde u. a. gefordert, *ut etiam unitas agendorum per provinciam induceretur (Concilia Salisburgensia, 242)*. Die Antwort darauf war das Salzburger Rituale von 1496, das zwar schließlich nicht für die gesamte Kirchenprovinz, aber zumindest für die ganze (sich über ein großes Gebiet erstreckende) Salzburger Erzdiözese verbindlich eingeführt wurde, was damals einen großen Fortschritt darstellte. – Vgl. dazu auch *Kopp*, Volkssprachliche Verkündigung (wie Anm. 4), 20–22.

<sup>22</sup> Vgl. dazu die gemeinsame *Collectio Rituum* der bayerischen Diözesen von 1930 (nur mit kleinen Diözesananhängen ergänzt).

reform der 1820er Jahre bei einer gewissen Annäherung des Münchener an das Regensburger Rituale bleiben, was der Allgemeine Geistliche Rat 1825 in einem eigenen Beschluss noch einmal festhielt.<sup>23</sup>

### 1.2 Zur Sprachenfrage

Klärungsbedarf bestand während der mehrjährigen Bearbeitungszeit des ersten Münchener Rituale von 1829 offenbar vor allem bei der Frage der Volkssprache. 1825 beschloss der Allgemeine Geistliche Rat, dass es im erneuerten Rituale grundsätzlich nicht mehr deutschsprachige Texte geben sollte als im Vorgängerrituale; auf zusätzliche Übersetzungen von liturgischen Elementen – wie z. B. auch den ausdeutenden Riten bei der Tauffeier – sollte ausdrücklich verzichtet werden. Diese Entscheidung wurde vor allem mit vier Argumenten begründet: Erstens sollte die Übereinstimmung mit dem *Rituale Romanum* deutlich werden,<sup>24</sup> zweitens gäbe es in Nachbarbistümern wie Regensburg oder Salzburg auch keine Übersetzungen der liturgischen Formulare, drittens sei davon kein geistlicher Gewinn zu erwarten und viertens wolle man sich Vorwürfe ersparen, das erneuerte Liturgiebuch sei dem „Geist der Aufklärung“ verpflichtet.<sup>25</sup> Domkapitular Schwäbl vertrat die Ansicht, dass volkssprachliche (Verkündigungs-)Elemente vor allem im Anhang ihren Platz hätten, verwies auf den „Geist“ des Konzils von Trient (*juxta mentem Tridentini*) und bezog sich dabei auf einen konkreten Konzilstext. Das *Tridentinum* hatte kurz vor seinem Abschluss in Canon 7 der 24. Sitzung vom 11. November 1563 festgelegt:

„Damit das gläubige Volk zum Empfang der Sakramente mit größter Ehrfurcht und Andacht des Geistes herantrete, schreibt die heilige Synode allen Bischöfen vor: Nicht nur sooft sie diese in eigener Person dem Volk spenden, legen sie zuvor deren Kraft und Nutzen für das Fassungsvermögen der Empfänger verständlich dar, sondern sie tragen auch dafür Sorge, dass dies auch von den einzelnen Pfarrern fromm und klug getan wird, und zwar – sofern nötig und problemlos durchführbar – auch in der Volkssprache. Sie halten sich dabei an die Form, die von der heiligen Synode für die Katechese der einzelnen Sakramente noch vorgeschrieben wird. Die Bischöfe lassen sie zuverlässig in die Volkssprache übersetzen und von allen Pfarrern für das Volk auslegen. Schließlich legen die Bischöfe an allen Fest- und Feiertagen während der Festmessen oder der Feier der göttlichen Geheimnisse die heiligen Worte und Heilsermahnungen ebenfalls in der Volkssprache aus; sie lassen nutzlose Fragen beiseite und sind bestrebt, die Botschaft in die Herzen aller einzusäen und sie im Gesetz des Herrn zu erziehen.“<sup>26</sup>

<sup>23</sup> Vgl. dazu den Beschluss des Allgemeinen Geistlichen Rats vom 17. Juli 1825, in: *AEM*, *Realia* 180/1 (wie Anm. 11), Prod. 9. Der Beschluss sieht vor, sich „möglichst an das regensburgische zu halten, damit doch endlich einmal zwei bedeutende Diözesen sich in dieser Beziehung etwas gleichförmig werden. Auch ist bei der wirklichen Herausgabe das Format des regensburgischen zu wählen.“

<sup>24</sup> Dazu wurden ausführliche „Bemerkungen bey dem Vergleiche des Manuale mit dem Rituali romano“ erarbeitet. – Vgl. dazu *AEM*, *Realia* 180/1 (wie Anm. 11), Prod. 12.

<sup>25</sup> Vgl. dazu ebd., Prod. 9 und auch *Mattes*, *Die Spendung der Sakramente nach den Freisinger Ritualien* (wie Anm. 12), 82–83.

<sup>26</sup> COD 764 (nicht dokumentiert in DH). Der Konzilstext verweist auf Lehre und Canones über das Messopfer. – Zu den liturgischen Reformbemühungen des Konzils von Trient in diesem Bereich vgl. *Hauerland*, *Einheitlichkeit als Weg der Erneuerung* (wie Anm. 5), 436–465.

In diesem Sinne sollten mit Hilfe des neuen Münchener Rituale von 1829 „alle und jede bey der Spendung der Sakramente vorkommenden Zeichen und Riten [...] schön, deutlich und dem Sinn der Kirche gemäß erklärt werden“<sup>27</sup>. Durch diese Erklärung der Zeichen und Riten erhoffte man sich nach dem von Schwäbl gezeichneten Dokument einen einheitlichen Qualitätsstandard in der Liturgie, wodurch „sich der Bischof vergewissern kann, daß die Erklärung der Sakramentalischen Zeichen, nach dem Sinn der Kirche geschehe“, da vom „Klerus, wenigstens von dem größeren Teil desselben, nicht zu erwarten ist, daß sie sich die Mühe geben werden, diese Erklärungen aus den verschiedenen hierüber geschriebenen Büchern und Schriften, die sie sich oft nicht beschaffen können, zusammen zu finden“<sup>28</sup>.

Erzbischof Lothar Anselm Freiherr von Gebsattel, ausdrücklich selbst als Herausgeber auf der Titelseite des ersten Münchener Rituale genannt, äußerte sich in einem Pastoral-schreiben vom 17. März 1829, das in seinem Auftrag vom Dompropst und Weihbischof Franz Ignaz von Streber (1821–1841)<sup>29</sup> veröffentlicht und dem erneuerten Rituale beigelegt wurde, ganz ähnlich und bezog sich ebenfalls auf das Konzil von Trient. Zur Sprachfrage bzw. zur Funktion deutschsprachiger Anreden wird darin gesagt:

„Damit aber der hohe Geist und Sinn der Symbole und lateinischen Kirchen-Gebethe dem katholischen Volke verständlich, eindringlich und heilbringend werden, so ermahnen Wir Unsre Seelsorgspriester hiermit in dem Herrn, daß sie nach Verordnung des Tridentinischen Kirchenrathes (Sess. XXII. Cap. VIII.)<sup>30</sup> sowohl in Predigten als Christenlehren dem Volke den Sinn und Geist der einzelnen Gebräuche, Zeremonien und Gebethe, welche die Kirche bey der heil. Messe, so wie bey Ausspendung der heil. Sakramente, und bey andern kirchlichen Functionen vorschreibt, so oft und so deutlich erklären sollen, daß fromme Gemüther es nicht schwer finden, die Bedeutung dessen, was sie sehen und hören, sich eigen zu machen, und sonach zu heiligen Gefühlen und gottseligen Empfindungen erwecket zu werden.“<sup>31</sup>

Die von den Priestern erwartete volkssprachliche Erläuterung der Riten und Symbole sollte demnach also den Gläubigen als Brücke zur lateinischen Liturgie dienen, die sie so besser verstehen und verinnerlichen sollten. Geradezu emphatisch werden die Priester zudem ermahnt, über (deutschsprachige) Erklärungen hinaus sei das Entscheidende an ihrem liturgischen Dienst „die Salbung, die Andacht und Würde, womit der Priester die heiligen Geheimnisse ausspendet, und überhaupt den katholischen Gottesdienst verwal-

<sup>27</sup> *AEM*, Realia 180/1 (wie Anm. 11).

<sup>28</sup> Direkte Zitate von Domkapitular Schwäbl, in: Ebd.

<sup>29</sup> Zu Leben und Wirken des ersten Münchener Weihbischofs vgl. *Anton Landersdorfer*, Franz Ignaz von Streber, in: *BBKL* 15 (1999) 1369–1372.

<sup>30</sup> Das Pastoral-schreiben bezieht sich – anders als Schwäbl (vgl. dazu seinen Verweis auf den Abschnitt des Trienter Reformdekrets über volkssprachliche Glaubensunterweisung durch Bischöfe und Pfarrer: Nachweis in Anm. 26) – auf einen Abschnitt des Konzils von Trient über Latein als Liturgiesprache mit pastoralen Anweisungen, der in der 22. Sitzung am 17. September 1562 unter der Überschrift *De sacrificio missae* (Lehre und Canones über das Messopfer) behandelt wurde. In Kapitel 8 (und auch in Canon 9) dieses Abschnitts wird – vor allem mit Blick auf die Messfeier – nach der Bekräftigung der lateinischen Liturgiesprache geboten, „während der Messfeier entweder selbst oder durch andere häufig etwas von dem, was in der Messe gelesen wird, zu erläutern und unter anderem ein Geheimnis dieses heiligsten Opfers zu erklären, vor allem an Sonn- und Feiertagen“ (DH 1749).

<sup>31</sup> Pastoral-schreiben vom 17. März 1829, in: *AEM*, Realia 180/1 (wie Anm. 11).

tet“. Als Gegenteil dieses Ideals wird das Bild des „geistlose[n] Priester[s]“ und „bloßen Functionärs“ entworfen, dessen liturgisches Handeln „von der inneren Erstorbenheit, dem Mechanis'm, und der kalten Eilfertigkeit“ geprägt sei und dadurch zerstört werde. Demgegenüber seien „der andächtige Blick, die fromme Gebehrde, die würdige Haltung, und das nachdruckvolle Wort, womit ein gottseliger Priester am Altare, bey'm Taufstein, am Kranken- und Sterbe-Bette, oder am Grabe der Verstorbenen etc. etc. erscheint, die beredteste, jedem religiösen Gemüthe verständliche Kirchensprache“.<sup>32</sup>

Damit gehört das Diözesanrituale von München und Freising 1829 zu einem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weit verbreiteten Ritualientypus, der zu dieser Zeit in erneuerter Form vor allem in älteren diözesanen Liturgietraditionen aufkommt und nach München etwa auch in den Ritualienausgaben der Diözesen Augsburg 1835, Trier 1836, Würzburg 1836, Passau 1837, Speyer 1842 oder Salzburg 1854 gesehen werden kann. Charakteristisch für diesen Typus ist die grundsätzliche Beibehaltung der lateinischen Liturgiesprache bei gleichzeitig weitreichender Etablierung der Volkssprache für Fragen und Verkündigungstexte im Rahmen der Liturgie.<sup>33</sup> Obwohl es sich dabei nicht im klassischen Sinne um „Aufklärungsritualien“ handelt, die häufiger in neu gegründeten Bistümern wie Freiburg oder Limburg auftraten,<sup>34</sup> sind auch sie von den geistigen Rahmenbedingungen der (späten) Aufklärungszeit direkt oder indirekt beeinflusst.<sup>35</sup> Aufklärerische Ziele und Ideale, die vor allem in den deutschsprachigen Verkündigungstexten dieser Liturgiebücher vorkommen, sind mit Begriffen wie Erklärung, Belehrung und Erbauung zu fassen und sollten den Gläubigen helfen, die Hürde der lateinischen Liturgiesprache zu überwinden. Verzichtet wurde in diesen Ritualienausgaben des 19. Jahrhunderts auf älteren Liturgietraditionen dagegen in der Regel auf zweisprachige Ausgaben oder gar vollständige Übersetzungen von liturgischen Formularen, wie dies beispielsweise im St. Pöltener Rituale von 1787 oder im Linzer Rituale von 1836 früh geschah.<sup>36</sup> Gerade in der Klärung der Sprachenfrage entschied sich, ob man bei der Reform eines Diözesanrituale

<sup>32</sup> Direkte Zitate aus dem Pastoral Schreiben, in: Ebd.

<sup>33</sup> Vgl. dazu Kopp, Volkssprachliche Verkündigung (wie Anm. 4), 135–142, 209–264.

<sup>34</sup> Die Höhepunkte der Etablierung von diözesanen „Aufklärungsritualien“ im 19. Jahrhundert bilden das Freiburger Rituale von 1835 und das Limburger Rituale von 1838, deren Wurzeln in der Konstanzer Reform der Liturgie unter Ignaz Heinrich von Wessenberg liegen. Er schuf mit der Herausgabe eines deutschsprachigen „Aufklärungsrituale“ die Basis für weitere liturgische Bücher dieses Zuschnitts. – Vgl. dazu Kopp, Volkssprachliche Verkündigung (wie Anm. 4), 166–208.

<sup>35</sup> Zum Phänomen „Aufklärungsliturgie“ wurden immer wieder zeitliche Abgrenzungsversuche unternommen, die den Zeitraum von etwa 1770 bis 1815 (Theorie von Alfred Ehrensperger) in den Blick nahmen bzw. ihn um einige Jahre davor und danach ausdehnten. Waldemar Trapp sah bereits im Augsburger Rituale von 1764 erste Anzeichen der Aufklärung, was zumindest im Hinblick auf die darin ausgeführten Musteransprachen sicher nicht zutreffend ist, die im Wesentlichen weiterhin mit den Ansprachen der Ausgabe von 1580 übereinstimmen und erst mit der Ausgabe von 1835 neu konzipiert werden. – Vgl. dazu die einschlägigen Abschnitte in Kopp, Volkssprachliche Verkündigung (wie Anm. 4). – Zur Liturgie in der Aufklärungszeit und deren zeitliche Eingrenzung vgl. Benedikt Kranemann, Die Krankensalbung in der Zeit der Aufklärung. Ritualien und pastoralliturgische Studien im deutschen Sprachgebiet (LQF 72), Münster 1990, 100–102.

<sup>36</sup> Vgl. dazu den differenzierenden Überblick in: Kopp, Volkssprachliche Verkündigung (wie Anm. 4), 135–142.

dem „Geist der (katholischen) Aufklärung“ angehören wollte oder nicht. Verglichen mit anderen süddeutschen Bistümern blieb der direkte Einfluss aufklärerischer Tendenzen in München relativ gering.<sup>37</sup>

Das Münchener Rituale wurde bis 1829 in einer Auflage von 3000 Exemplaren hergestellt, wovon bereits ein halbes Jahr nach dem Erscheinungsdatum mehr als die Hälfte verkauft war, was die Notwendigkeit dieser Neuausgabe unterstreicht.<sup>38</sup>

## 2 Inhaltliche Konzeption und volkssprachliche Verkündigungselemente

### 2.1 Zu Aufbau und Inhalt des Buches

Das erste Münchener Rituale umfasst insgesamt 244 Seiten und gliedert – beginnend mit dem Taufordo – die Formulare für sakramentliche Feiern von der Wiege bis zur Bahre in acht Abschnitte. Nach den Begräbnisriten schließen sich in einem neunten Abschnitt noch eine Sammlung von Benediktionen und als Anhang verschiedene Gebetstexte an. Dabei ist besonders die Reduktion der Anzahl an Benediktionen erwähnenswert; viele Segnungen für Haus, Hof und Vieh wurden 1829 nicht mehr in das Rituale aufgenommen.<sup>39</sup> Mit eigener Paginierung schließt sich auf 36 Seiten eine „Zugabe einiger Anreden bey Ausspendung der heiligen Sakramente der Taufe und der Ehe, und einiger Zusprüche an Kranke und Sterbende“ an.

Die liturgischen Formulare des Rituale von München und Freising 1829 unterscheiden sich kaum von denen der Freisinger Vorgängerritualien seit dem 17. Jahrhundert.<sup>40</sup> Geringfügige, inhaltlich nicht substanzielle Veränderungen weist das Münchener Rituale bei den *Ordines* zur Sakramentspendung auf, die zum Teil an das Regensburger Rituale von 1809 angepasst wurden.<sup>41</sup> Unter den wenigen Ergänzungen ist ein eigener *Ordo celebrandi jubilaeas Nuptias*, also ein Formular zur Feier des (50-jährigen) Ehejubiläums,

<sup>37</sup> Vgl. dazu die bisher genannten Beispiele und – für München – auch *Mattes*, Die Spendung der Sakramente nach den Freisinger Ritualien (wie Anm. 12), 82–83.

<sup>38</sup> Vgl. dazu eine Abrechnung vom 29. August 1829, in: *AEM*, Realia 180/1 (wie Anm. 11). Daraus geht hervor, dass 3000 Exemplare gedruckt wurden, wovon bis zu diesem Datum exakt 1634 Exemplare verkauft waren.

<sup>39</sup> Die Streichung von Entbehrlichem bei den Benediktionen wurde schon 1822/1823 im Zusammenhang mit den Sondierungen für eine Ritualereform durch den Domkapitular Martin von Deutinger ins Auge gefasst. – Vgl. dazu auch die instruktive Übersicht in: *Mattes*, Die Spendung der Sakramente nach den Freisinger Ritualien (wie Anm. 12), 81–82. *Mattes* bezweifelt allerdings die Sinnhaftigkeit der getroffenen Auswahl, zumal für ihn gerade die Segnungen im bäuerlichen Umfeld ein kompaktes Rituale nahelegen würden, dagegen Kerzen- und Weinsegnungen nicht unbedingt in eine solche Fassung hätten aufgenommen werden müssen.

<sup>40</sup> Seit dem Freisinger Rituale von 1673 sind kaum substanzielle Veränderungen in den liturgischen Formularen der einzelnen Freisinger Ritualieneditionen festzustellen. Dies betrifft danach die Ausgaben von 1695, 1716, 1720, 1722, 1743, 1750 und 1774. Auch die Musteransprachen verändern sich in diesem Zeitraum nicht. – Vgl. dazu auch *Kopp*, Volkssprachliche Verkündigung (wie Anm. 4), 135–136.

<sup>41</sup> Dazu wurden im Allgemeinen Geistlichen Rat ausführliche „Bemerkungen bey dem Vergleiche des Manuale mit dem Rituali romano“ erarbeitet, die auch Vergleiche mit den Ritualien aus Augsburg, Bamberg, Passau und Salzburg anstellen. – Vgl. dazu *AEM*, Realia 180/1 (wie Anm. 11), Prod. 12.

besonders beachtenswert.<sup>42</sup> Dieser *Ordo* besteht im Wesentlichen aus zwei deutschsprachigen Elementen, einer längeren Ansprache und einem vierteiligen Fragenkomplex an das Jubelpaar, sowie einem Segenszuspruch in lateinischer Sprache. Dabei handelt es sich innerhalb des deutschen Sprachgebietes um eines der ersten Zeugnisse für ein eigenes Formular zum Ehejubiläum in einem Diözesanrituale.<sup>43</sup>

## 2.2 Zu den deutschsprachigen Verkündigungstexten

Die inhaltlich neu konzipierten volkssprachlichen Anreden der Gläubigen können schließlich als die bedeutendsten Reformelemente des Münchener Rituale von 1829 bezeichnet werden. Es handelt sich bei diesem Buch um das erste in dieser Hinsicht erneuerte Rituale einer der älteren liturgischen Traditionen innerhalb des deutschen Sprachgebietes und bedeutet – gegenüber den Freisinger Vorgängerritualien – nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht einen Fortschritt, denn die den liturgischen Formularen implementierten Ansprachen weisen eine bemerkenswerte theologische Qualität auf, wie Bernhard Mattes in seiner Freisinger Ritualien-geschichte anerkennend resümiert.<sup>44</sup>

Folgende Formulare integrieren Mustertexte für volkssprachliche Verkündigung: Taufe, Krankensalbung und -salbung<sup>45</sup>, Trauung, 50-jähriges Ehejubiläum sowie Begräbnisfeier von Erwachsenen und Kindern.<sup>46</sup> Zusätzlich bietet das Rituale von München und Freising aus dem Jahre 1829 im Anhang Auswahlansprachen zu Taufe und Trauung sowie „Zusprüche für Kranke und Sterbende“, wobei letztere mehr den Charakter von Gebeten als von klassischen Ansprachen besitzen, aber dennoch in gewisser Weise als Verkündigungselemente gedacht waren und von daher „Gebetsansprachen“<sup>47</sup> genannt werden können.

<sup>42</sup> Vgl. Rit M-Freising 1829, 117–123. Neu im Rit M-Freising 1829 sind zudem eine *Absolutio ab haeresi* (ab 27) sowie eine *Formula juramenti libertatis canonicae* (ab 97). – Vgl. dazu auch die instruktive Übersicht in: Mattes, Die Spendung der Sakramente nach den Freisinger Ritualien (wie Anm. 12), 81–82.

<sup>43</sup> Vgl. dazu auch Jürgen Bärsch, „Fünfzig Jahre sind verflossen ...“. Die Liturgie der Ehejubiläen in den Diözesanritualien des deutschen Sprachgebietes, in: ders.; Bernhard Schneider (Hg.), Liturgie und Lebenswelt. Studien zu Gottesdienst- und Frömmigkeitsgeschichte zwischen Tridentinum und Vatikanum II. FS Andreas Heinz (LQF 95), Münster 2006, 243–279, hier 255.

<sup>44</sup> Vgl. dazu Mattes, Die Spendung der Sakramente nach den Freisinger Ritualien (wie Anm. 12), 82.

<sup>45</sup> Für die Krankensalbung gibt es in den neuzeitlichen Diözesanritualiendrucke unterschiedliche Ausdrücke, zunächst (bis 1614) häufig *Ordo inungendi infirmos* (vgl. etwa in Rit Augsburg 1580), *Ordo ungenti infirmum* (vgl. etwa in Rit Bamberg 1587), *Ordo ad inungendum infirmum* (vgl. etwa in Rit Passau 1587) oder *Modus inungendi infirmos* (vgl. etwa in Rit Köln 1614), in späteren Ausgaben von Diözesanritualien hauptsächlich *Extrema Unctio*. In diesem Beitrag wird für dieses Sakrament einheitlich der heute in der deutschen Sprache gebräuchliche Begriff Krankensalbung verwendet, da Gebete und Ansprachen im Ritus der Krankensalbung auch mit der Überschrift *Extrema Unctio* („Letzte Ölung“) stets die Möglichkeit der Genesung einschlossen und von daher die Übersetzung „Letzte Ölung“ auch für ältere Formulare missverständlich gedeutet werden kann. – Vgl. dazu auch Kopp, Volkssprachliche Verkündigung (wie Anm. 4), 25, Anm. 101.

<sup>46</sup> Vgl. dazu auch ebd., 210–215.

<sup>47</sup> Mit dem Neologismus „Gebetsansprache“ sollen volkssprachliche Elemente bezeichnet werden, die in den Diözesanritualien seit dem 19. Jahrhundert weder ausschließlich dem Gebet noch ausschließlich der Verkündigung dienen und somit an deren Schnittstelle angesiedelt sind. Dies entspricht einem zeittypischen Verständnis von Liturgie, das an manchen Stellen Verschränkungen von Ritus und Verkündigung kennt. Gebetsansprachen beinhalten keine direkte Anrede der angesprochenen Gläubigen, sondern richten sich an Gott, haben aber zum

*Die Feier der Taufe*

Nach dem als Kurzansprache konzipierten und schon aus älteren Ritualien bekannten Hinweis auf das Doppelgebot der Liebe im Anschluss an die Fragen der Paten zu Beginn der Taufe<sup>48</sup> bietet das Rituale von München und Freising des Jahres 1829 eine Taufansprache nach Credo und Vaterunser sowie eine abschließende Ermahnung der Paten.<sup>49</sup> Die erste Taufansprache bezieht sich auf Joh 3,5<sup>50</sup> und thematisiert die Heilsnotwendigkeit der Taufe.<sup>51</sup> Dem entsprechen inhaltlich auch die zwei alternativen Taufansprachen im Anhang des Buches.<sup>52</sup> Die zweite Anrede ermahnt Vater und Paten zur christlichen Erziehung des Kindes „in der Furcht Gottes, in aller Zucht und Ehrbarkeit“<sup>53</sup> und erinnert sie streng an ihre Pflichten. Im Ermessen des Priesters liegt die Notwendigkeit des ergänzenden Hinweises, dass durch die Taufe eine geistliche Verwandtschaft zwischen Täufling und Paten sowie ausdrücklich auch zwischen Eltern und Paten entstehe, die ein Ehehindernis darstelle.<sup>54</sup> Dieser Hinweis ist allerdings nicht neu, sondern kommt in Taufordines neuzeitlicher Diözesanritualiendrucke schon seit dem Augsburger Rituale von 1580 immer wieder vor.<sup>55</sup>

*Das liturgische Umfeld von Krankheit und Sterben*

Der Ritus der Krankenkommunion (*Modus providendi Infirmum*) sieht eine Ansprache nach den Eröffnungsriten und der ersten Oration vor, die auf die eben abgelegte Beichte des Kranken Bezug nimmt und ihn zu einem würdigen Kommunionempfang auffordert. Der Priester weist den Kranken darauf hin, dass er von Gott vor allem die Gesundheit der Seele erbitte, und gibt ihm (in Gebetsform) Ratschläge für die innere Ausrichtung seines Herzens, das von Glaube, Hoffnung und Liebe erfüllt werden solle.<sup>56</sup>

---

Ziel, dadurch auch den irdischen Adressaten Sinn und Gehalt einer sakramentalen Handlung zu erklären. Besonders zu liturgischen Feiern im Umfeld von Krankheit, Sterben und Tod ist diese Form seit dem 19. Jahrhundert vermehrt anzutreffen und wird, wie etwa auch im Diözesanrituale von München und Freising des Jahres 1829, in die Abschnitte „Übung des Glaubens“, „Übung der Hoffnung“ und „Übung der Liebe“ unterteilt (vgl. Rit M-Freising 1829, 19–21 im Anhang), kann jedoch eventuell auch unter anderen Überschriften als Anrede des kranken Menschen auftreten. – Vgl. dazu ausführlicher *Kopp*, Volkssprachliche Verkündigung (wie Anm. 4), 210–211, Anm. 942.

<sup>48</sup> Dazu heißt es: „Wenn du in das ewige Leben eingehen willst, so halte die Gebothe: Du sollst Gott deinen Herrn lieben aus ganzen deinem Herzen, aus ganzer deiner Seele und aus ganzen deinem Gemüthe, und deinen Nächsten, wie dich selbst.“ (Rit M-Freising 1829, 2)

<sup>49</sup> Ein Taufevangelium fehlt dagegen in diesem Rituale, was prinzipiell einem Trend des 19. Jahrhunderts in älteren liturgischen Traditionen mit erneuerten volkssprachlichen Verkündigungselementen entspricht. Meist treten die Hauptansprachen zur Tauffeier daher nun nach Credo und Vaterunser auf.

<sup>50</sup> Ohne Angabe der genauen Schriftstelle wird ein fundamentales Jesus-Wort zum Taufsakrament aus Joh 3,5 zitiert, wo es heißt: „Amen, amen, ich sage dir: Wenn jemand nicht aus dem Wasser und dem Geist geboren wird, kann er nicht in das Reich Gottes kommen.“

<sup>51</sup> Vgl. Rit M-Freising 1829, 11–13.

<sup>52</sup> Vgl. ebd., 3–5 (Anhang).

<sup>53</sup> Ebd., 20.

<sup>54</sup> Vgl. ebd., 19–21.

<sup>55</sup> Vgl. dazu etwa Ritus ecclesiastici Augustensis Episcopatus [...], Dillingen 1580 [Probst 15; Bayerische Staatsbibliothek in München] – abgekürzt: Rit Augsburg 1580, 130–131.

<sup>56</sup> Vgl. Rit M-Freising 1829, 35–37.

Zur Spendung der Krankensalbung enthält das Formular ebenfalls eine Ansprache am Beginn der liturgischen Feier. Diese geht in Rekurs auf Hebr 12,6 inhaltlich von der Züchtigung als Zeichen väterlicher Liebe aus,<sup>57</sup> was in dieser Deutlichkeit überrascht, um den Kranken danach zur Ergebung in Gottes Willen aufzufordern. Im Anschluss daran wird die Einsetzung des Sakraments durch Jesus Christus und dessen Wirkung erläutert, die auch eine Genesung des Kranken nicht ausschließt, wenn es dort heißt:

„Jesus, unser Heiland, hat diesem Ende ein eigenes Sakrament für die Kranken eingesetzt, wodurch ihnen die nöthige Gnade zu Theil wird; denn die heilige Öhlung löscht jene Sünden und Fehltritte aus, die wir nie erkannten, oder an welche wir uns nicht mehr erinnern; tilget die Überbleibsel der Sünden; gibt Muth in Leiden, und Kraft, die Versuchungen, und selbst die Schrecken und Schmerzen des Todes zu überwinden. Sollte jedoch dem Heile des Menschen ein längeres Leben zuträglich seyn, so bewirkt sie, daß er seine Gesundheit um so eher wieder erlangt.“<sup>58</sup>

Die detaillierten Schilderungen über mögliche Wirkungen der Krankensalbung münden ein in die klassische biblische Begründung dieses Sakraments in Jak 5,14–15 und in die priesterliche Aufforderung an den Kranken, alle begangenen Sünden vollkommen zu beueuen, sich mit Gott zu vereinigen und seine Fügung anzunehmen.<sup>59</sup> Am Schluss der Krankensalbung<sup>60</sup> werden die Aufforderungen zur Vereinigung mit Christus in seinem Leben, Leiden und Sterben unter Anrufung der Engel und Heiligen Gottes bekräftigt und dem Kranken das Gebet des Priesters und aller Anwesenden versprochen, bevor sich der Priester verabschiedet.<sup>61</sup> Die „Zusprüche für Kranke und Sterbende“ im Anhang wiederholen in Form von Gebetsansprachen zudem wesentliche Inhalte der Anreden zu Krankenkommunion und -salbung und vertiefen diese.<sup>62</sup>

#### *Die liturgischen Feiern um Ehe und Familie*

Auch das Trauungsformular im erneuerten Rituale von München und Freising 1829 enthält textlich neu gefasste Musteranreden, ohne dabei jedoch wesentliche inhaltliche Innovationen gegenüber den Vorgängerritualien zu bieten. Aufbau und inhaltliche Argumentationsstruktur sind mit bisherigen Trauungsansprachen weitgehend deckungsgleich und umfassen als Kernanliegen die Entfaltung der drei Ehegüter, wie sie seit dem Mainzer Rituale von 1551 praktisch unverändert Eingang in neuzeitliche Ritualendrucke fanden.<sup>63</sup> Diese sind klassischerweise erstens die Vereinigung von Mann und Frau zur Zeugung

<sup>57</sup> Hebr 12,6 bezieht sich auf eine Stelle im Buch der Sprichwörter (Spr 3,12) und besagt: „Denn wen der Herr liebt, den züchtigt er; / er schlägt mit der Rute jeden Sohn, den er gern hat.“

<sup>58</sup> Rit M-Freising 1829, 43–44.

<sup>59</sup> Vgl. ebd., 43–45.

<sup>60</sup> Die einleitenden Rubriken lauten hier: „Ad extremum pro infirmi qualitate et capacitate salutaria monita breviter praebere poterit, hoc vel simili modo.“ (Rit M-Freising 1829, 69)

<sup>61</sup> Vgl. Rit M-Freising 1829, 69–70.

<sup>62</sup> Vgl. ebd., 19–36 (Anhang). Besonderer Fokus dieser Alternativtexte sind der sterbende Mensch und dessen adäquate Vorbereitung auf seinen Heimgang zum himmlischen Vater in der rechten Gesinnung des Herzens.

<sup>63</sup> Vgl. dazu und zu theologischer Begründung und Geschichte der drei Ehegüter auch Kopp, Volkssprachliche Verkündigung (wie Anm. 4), 58–60.

von Nachkommenschaft, zweitens die Vermeidung von Unzucht und drittens die Einsetzung der Ehe als Sakrament, wobei die Liebe von Mann und Frau als Abbild der Liebe Christi zu seiner Kirche gedeutet wird.<sup>64</sup>

Dahinter steckt, wie Walter Kasper gezeigt hat, ein über viele Jahrhunderte überliefertes Verständnis der christlichen Ehe, das für die abendländische Kultur maßgeblich und prägend wurde und schon der klassischen Wesensbestimmung durch die lateinischen Kirchenlehrer entsprach.<sup>65</sup> Augustinus (354–430) unterscheidet und erläutert in seinen Schriften *De bono coniugali* und *De genesi ad litteram* bereits die drei Werte (*bona*) der Ehe: *proles, fides, sacramentum*.<sup>66</sup> Die augustinische Lehre von den drei Hauptmotiven einer christlichen Ehe (Nachkommenschaft, gegenseitige Liebe und Treue sowie sakramentale Zeichenhaftigkeit) wurde über Jahrhunderte tradiert und von der mittelalterlichen Theologie neuerlich rezipiert und entfaltet. Thomas von Aquin (1225–1274) greift in seiner *Summa theologiae* diese Wesensbestimmungen<sup>67</sup> auf und betont in diesem Zusammenhang besonders die humane Würde der Ehe.<sup>68</sup>

Die lehramtliche Bestätigung von den drei Werten bzw. Gütern, welche die christliche Ehe ihrem Wesen nach bestimmen, erfolgte 1439 auf dem Konzil von Florenz, dessen Bulle über die Union mit den Armeniern *Exsultate Domino* ein *triplex bonum matrimonii*<sup>69</sup> nennt und damit die dogmatische Basis für den erwähnten Abschnitt in der Ansprache zur Trauung im Münchener Rituale von 1829 bildet. Der 1566 als Frucht des Konzils von Trient erschienene *Catechismus Romanus* enthält ebenfalls die klassischen drei Ehegüter (*matrimonii bona*) in der traditionellen Reihenfolge und trägt den Pfarrern auf, die Gläubigen dies zu lehren.<sup>70</sup>

Als Neuakzentuierung der Verkündigung im Rahmen der Feier der Trauung kann im ersten Münchener Rituale neben der stärkeren Betonung der gegenseitigen Verantwortung, die auch „gegenseitige Ermahnung“<sup>71</sup> einschließt, die Ergänzung eines höchsten Zieles der Ehe bezeichnet werden, wonach die Eheleute sich so lieben sollen, „daß ihre Herzen immer reiner, ihr Wandel immer lauterer, die Anzahl ihrer guten Werke immer größer, ihr Eifer für alles Gute immer lebendiger werde, – bis sich endlich ihre Liebe jen-

<sup>64</sup> Vgl. Rit M-Freising 1829, 100–103.

<sup>65</sup> Vgl. Walter Kasper, Zur Theologie der christlichen Ehe, Mainz 1977, 13–17.

<sup>66</sup> Nach Erklärungen zur christlichen Ehe heißt es im Werk *De bono coniugali*: „Haec omnia bona sunt, propter quae nuptiae bonum sunt: proles, fides, sacramentum.“ (*Augustinus*, *De bono coniugali*, XXIX, 32 – CSEL 41, 227) – Vgl. dazu auch: *Augustinus*, *De genesi ad litteram*, IX, 7 – CSEL 28, 275.

<sup>67</sup> Vgl. *Thomas von Aquin*, *Summa theologiae* (Supplementum), Quaestio 49: De bonis matrimonii – BAC 5, 223–232.

<sup>68</sup> Augustinus deutet nach Walter Kasper die drei Werte dagegen eher als „Entscheidungsgründe für die Ehe“ (*Kasper*, Zur Theologie der christlichen Ehe [wie Anm. 65], 16).

<sup>69</sup> Als „dreifaches Gut“ der Ehe legt das Konzil von Florenz fest, was die theologische Tradition seit vielen Jahrhunderten lehrte: „Das erste ist, Nachkommenschaft zu empfangen und zur Verehrung Gottes zu erziehen. Das zweite ist die Treue, die der eine der Gatten dem anderen wahren muss. Das dritte ist die Untrennbarkeit der Ehe, deswegen, weil sie die untrennbare Verbindung Christi und seiner Kirche versinnbildlicht.“ (DH 1327) Die Wirkursache der Ehe resultiert nach dem Dokument aus dem Konsens der Eheleute.

<sup>70</sup> Der *Catechismus Romanus* fordert: „Docendi praeterea sunt fideles, tria esse matrimonii bona, prolem, fidem, sacramentum.“ (*Catechismus Romanus* 1566, 216)

<sup>71</sup> Rit M-Freising 1829, 103.

seits des Grabes in die ewige Seligkeit verklärt<sup>72</sup>. Die kurze Ausdeutung zum Reichen der Hände und zum Ringtausch als Zeichen der Treue entspricht den Vorgängerritualien und stammt ursprünglich aus der Salzburger Tradition.<sup>73</sup> Am Schluss des Trauungsritus enthält das Formular noch eine kurze moralische Ermahnung des Ehepaares zur Beachtung der ehelichen Pflichten. Ihr „ehelicher Umgang sey jederzeit züchtig und ehrbar“<sup>74</sup> und soll von gemeinschaftlichem Gebet, gegenseitiger Unterstützung in guten und in schlechten Zeiten sowie von einer christlichen Erziehung der Kinder geprägt sein.

Die beiden alternativen Trauungsansprachen im Anhang des Rituale weisen dagegen stärkere Abweichungen von bisherigen Traditionen auf als die Hauptansprache im Trauungsformular. Die erste Anrede der Brautleute im Anhang konzentriert sich auf ihre Standespflichten und nennt dafür drei Indikatoren des ehelichen Glückes, nämlich die wechselseitige Sorge mit Ermahnung und Ermunterung zu einem frommen, gottseligen und tugendreichen Leben, die gewissenhafte Erziehung der Kinder sowie ein Leben in christlicher Familienordnung. Letzterer Aspekt bezieht sich biblisch auf Eph 5,21–33, ohne die Quelle anzuführen, und wird mit zeittypischen Rollenzuschreibungen verbunden, wodurch das Haus der Brautleute „eine Wohnung stiller häuslicher Tugenden“<sup>75</sup> werden solle. Die zweite Musteranrede betont eingangs besonders die Sakramentalität der Ehe, leitet von daher die hohe Würde dieses Standes ab, der auch „zur Wohlfart der bürgerlichen Gesellschaft und des Vaterlandes“<sup>76</sup> beitragen solle, und rekapituliert daran anschließend einige Standespflichten. Dies geschieht mit dem Bild des Baumes, der als Quelle von Religion und Gottesfurcht einer Familie reife und edle Früchte wie Liebe, Treue, Ruhe oder Zufriedenheit spendet.<sup>77</sup>

Über die Ansprachen im Trauungsformular hinaus enthält das erste Münchener Rituale im liturgischen Umfeld von Ehe und Familie eine der ältesten Modellanreden zum 50-jährigen Ehejubiläum. Darin wird die Besonderheit dieses Ereignisses herausgestellt und das Ehepaar ausführlich zu Dank und Lobpreis Gottes für alle erwiesenen Wohltaten aufgefordert. Nach einem dankbaren Blick auf die eigene Lebensgeschichte wird das Jubelpaar ermutigt, einander in den Mühen des Alters zu unterstützen und sich vor allem jetzt – im Blick auf das eigene Seelenheil – intensiver der persönlichen Gottesbeziehung zu widmen. Es folgen Segenswünsche des Priesters und die Ansprache wird durch das gemeinsame Beten von Vaterunser und *Ave Maria* abgeschlossen.<sup>78</sup>

### *Die Begräbnisfeier*

Dem Verkündigungsauftrag zur kirchlichen Begräbnisfeier Erwachsener wird im Rituale von München und Freising des Jahres 1829 sogar durch neun (kurze) Musteranreden Rechnung getragen, die jeweils von einer Schriftstelle ausgehen und diese daran an-

<sup>72</sup> Ebd.

<sup>73</sup> Vgl. ebd., 106–107 und die Adhortatio zum Reichen der Hände und zum Ringtausch in den Salzburger Ritualien von 1557 bis 1951. – Vgl. dazu ausführlicher Kopp, Volkssprachliche Verkündigung (wie Anm. 4), 20–22.

<sup>74</sup> Rit M-Freising 1829, 115.

<sup>75</sup> Ebd., 9 (Anhang).

<sup>76</sup> Ebd., 14 (Anhang).

<sup>77</sup> Vgl. ebd., 5–19 (Anhang).

<sup>78</sup> Vgl. ebd., 117–122.

schließlich im Lichte der christlichen Auferstehungshoffnung deuten sowie mit der Aufforderung zum Gebet für den verstorbenen Menschen verbinden.<sup>79</sup> Dieses Format tritt hier erstmals auf und sollte im 19. Jahrhundert – von München ausgehend – auch anderen bayerischen Diözesen als Vorbild dienen. Beeinflusst wurden dadurch etwa die Begräbnisansprachen in den Ritualienausgaben von Augsburg ab 1835 oder Passau ab 1837.<sup>80</sup> Das in München begründete Format von Begräbnisansprachen bestand insgesamt mehr als 100 Jahre, bis es schließlich noch Eingang in die *Collectio Rituum* der bayerischen Diözesen von 1930 sowie in das Speyerer Rituale von 1932 fand, die bis zur Edition der gesamtdeutschen *Collectio Rituum* 1950 in Geltung blieben.<sup>81</sup>

Die Modellanrede zum Begräbnis eines Kindes des Münchener Rituale von 1829 entspricht im Wesentlichen älteren, seit Beginn des 17. Jahrhunderts auftretenden Vorbildern,<sup>82</sup> thematisiert die Hinfälligkeit des menschlichen Lebens, mahnt zu einer christlichen Lebensführung, die der Tod nicht überraschen kann, und lädt ein zum Gebet für alle Verstorbenen, die auf dem entsprechenden Friedhof begraben liegen, besonders für die verstorbenen Angehörigen des Kindes.<sup>83</sup>

### 3 Ein Fazit

Überblickt man die inhaltlichen Neuaufwertungen des ersten Rituale für das vor 200 Jahren neu gegründete Erzbistum München und Freising, kann ihre Bedeutung für die Reform der sakramentlichen Liturgie in der eigenen Tradition und darüber hinaus für die anderen bayerischen Diözesen gewürdigt werden. Bei weitgehender Konservativität in den (lateinischen) liturgischen Formularen stellen die erneuerten deutschsprachigen Modellanreden eine nicht unwichtige Brücke der Liturgie zu ihrem Mitvollzug durch die Gläubigen dar. Sie sollten nach der Vorstellung der Bearbeiter einen gewissen (theologischen) Qualitätsstandard im Klerus sichern – die Vermerke in den Rubriken geben Auf-

---

<sup>79</sup> Es handelt sich dabei um biblische Zitate, die sowohl dem Alten als auch dem Neuen Testament entnommen sind. Nach der persönlichen Anrede der Gläubigen mit „Andächtige in Christo dem Herrn!“ folgen kurze Zitate (meist einzelne Sätze) aus 2 Makk 12,45, Offb 14,13, Joh 5,28–29, Ps 126,5, Koh 12,7, Hebr 9,27, Offb 21,27, Jes 40,6–7 bzw. Phil 3,21, worauf in sechs Fällen kurze, als Überleitung zum Gebet gestaltete Ausdeutungen folgen, um mit Vaterunser, *Ave Maria* und dem bekannten Totengebet (V. O Herr! gib ihm (ihr) die ewige Ruhe! R. Und das ewige Licht leuchte ihm (ihr)! V. Lasse ihn (sie) ruhen im Frieden! R. Amen.) zu schließen. Die übrigen drei Musteranreden zur Auswahl gehen gleich unmittelbar nach dem Bibelvers zum Gebet über. – Vgl. Rit M-Freising 1829, 146–150.

<sup>80</sup> Das Augsburger Rituale von 1835 bietet im Rahmen des *Exequiarum Ordo* fünf Begräbnisansprachen zur Auswahl, die weitgehende Übereinstimmungen mit den Vorschlägen im Rit M-Freising 1829 aufweisen; das Passauer Rituale von 1837 kennt zwar nur eine Ansprache zum Begräbnis eines Erwachsenen, dafür fasst diese jedoch die wesentlichen Aussagen und biblischen Belege mehrerer kurzer Ansprachen aus dem Rituale von Rit M-Freising 1829 zusammen. – Vgl. dazu detaillierter *Kopp*, Volkssprachliche Verkündigung (wie Anm. 4), 214–215, Anm. 967 und 968.

<sup>81</sup> Vgl. ebd., 214–215.

<sup>82</sup> Das erste bekannte Beispiel für eine kurze Musteransprache zum Kinderbegräbnis in einem Diözesanrituale nach diesem Muster bietet das Augsburger Rituale von 1612. – Vgl. dazu den Nachweis in: *Kopp*, Volkssprachliche Verkündigung (wie Anm. 4), 219.

<sup>83</sup> Vgl. Rit M-Freising 1829, 168–169.

schluss darüber, dass die Ansprachen in dieser Form fakultativen Charakter hatten<sup>84</sup> –, blieben zum Teil weit über 100 Jahre in den nachfolgenden Ritualienausgaben bestehen und wurden – formal und inhaltlich, mit zum Teil wörtlichen Übernahmen – zum Vorbild für verschiedene Diözesanritualien bayerischer Provenienz der nachfolgenden Jahre und Jahrzehnte.

Überdies sind auch einige Verbindungslinien zwischen prägenden Persönlichkeiten für – im Vergleich mit den älteren liturgischen Traditionen des deutschen Sprachgebietes – frühe und wichtige Ritualienneuausgaben des 19. Jahrhunderts aufschlussreich. Ausgangspunkt dafür war die Münchener Reform unter Erzbischof Lothar Anselm Freiherr von Gebsattel. Die Bischofsweihe empfangen von ihm u. a. Bischof Ignaz Albert von Riegg (1824–1836), Herausgeber des Augsburger Rituale von 1835, Bischof Karl Joseph Freiherr von Riccabona (1826–1838), Herausgeber des Passauer Rituale von 1837, Bischof Nikolaus von Weis (1842–1869), Herausgeber des Speyerer Rituale von 1842, und nicht zuletzt der Regensburger Bischof Franz Xaver Schwäbl (1833–1841), als Münchener Domkapitular Bearbeiter des Münchener Rituale 1829, sowie sein Lehrer und Vorgänger im Amt des Regensburger Oberhirten, Bischof Johann Michael von Sailer (1829–1832), der durch seine pastoralliturgischen Impulse die Erneuerung von Kirche und Liturgie im 19. Jahrhundert maßgeblich förderte.<sup>85</sup> Sie alle waren gebildete Theologen und repräsentieren eine neue Generation von Bischöfen, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach den Wirren von Aufklärung und Säkularisation in den vor 200 Jahren neu errichteten bayerischen Bistümern Reformbedarf sahen und neue Impulse für das liturgische Leben setzten.

Reform of ecclesiastical structures can never be restricted to canonical aspects but should always comprise the consideration how to facilitate and promote the life of the Church. On the occasion of the 200<sup>th</sup> anniversary of the erection of the archdiocese of Munich and Freising, this article appraises the Munich Ritual of 1829 as the first liturgical achievement after the new episcopal circumscriptions in Bavaria. This book – one of the earliest works of ritual reform in the 19<sup>th</sup> century – stands out due its high-quality elements of proclamation in the vernacular that are implemented into the liturgical formulas.

<sup>84</sup> Meist wird dazu etwa vermerkt, dass die Ansprachen *sequenti vel simili modo* zu halten seien.

<sup>85</sup> Vgl. dazu auch die Hinweise in: Kopp, Volkssprachliche Verkündigung (wie Anm. 4), 216, 245–246, 255. Weitere Verbindungslinien führen u. a. von Bayern nach Konstanz, Freiburg und Trier.